

## **Zusatzinformation für Zwangsversteigerungsverfahren während der Corona-Pandemie**

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie müssen auch bei öffentlichen Sitzungen des Amtsgerichts Peine besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes wurde die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Sitzungssälen reduziert. Beachten Sie daher, dass der (begrenzte) Platz insbesondere für die Verfahrensbeteiligten und Bietinteressenten zur Verfügung stehen muss.

- Es wird gebeten das Gerichtsgebäude erst kurz vor dem Termin (5-10 Minuten vor dem Terminszeitpunkt) zu betreten. Halten Sie sich vor und nach Ihrem Termin so kurz wie möglich im Gerichtsgebäude auf.
- Beim Betreten des Gebäudes und während des Versteigerungstermins ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Es besteht kein Anspruch von Erschienenen auf Maskenaushändigung durch die Justiz.
- Auf den empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m ist zu achten. Auch bei der Sitz- oder Stehplatzwahl ist entsprechender Abstand zu wahren.
- Beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.
- Es ist ein Kontaktformular zum Versteigerungstermin mitzubringen. Es steht Ihnen auch auf der Internetseite des AG Peine im Artikel „Coronabedingte Einschränkungen“ zur Verfügung. Wir werden die Daten nicht speichern und einen Monat nach Erteilung vernichten.
- Es kann kurzfristig zur Verlegung des ursprünglich anberaumten Sitzungssaals kommen. Änderungen bzw. den aktuellen Sitzungssaal können Sie bei der Wachtmeisterei erfragen bzw. von den Sitzungsaushängen an der Saaltür entnehmen.
- Um zu gewährleisten, dass sich möglichst wenige Personen vor und im Sitzungssaal aufhalten, wird gebeten, den Termin nur bei ernsthaftem Bietinteresse wahrzunehmen.
- Besprechungen und Treffen (z.B. zwischen Gläubiger und Bieter oder Bieter und Begleitperson) sind, soweit möglich, außerhalb des Gerichtsgebäudes durchzuführen. Wir regen an, dass Begleitpersonen außerhalb des Gebäudes warten.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vollstreckungsgericht den Versteigerungstermin aufheben oder beenden wird, sollten die aktuellen Corona-Sicherheitsauflagen nicht eingehalten werden. In diesem Fall findet durch die Justiz keine Übernahme bzw. Erstattung von entstandenen Kosten oder Auslagen statt.